Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6779**

17. Wahlperiode 09. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6684 –

Stand und Kriterien zum angekündigten Förderprogramm für fossile Kraftwerke

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Antwort auf die Schriftliche Frage 79 auf Bundestagsdrucksache 17/6541, plant die Bundesregierung mit Millionensummen aus dem staatlichen Energie- und Klimafonds den Bau fossiler Kraftwerke in den Jahren 2013 bis 2016 zu fördern. Die Inhalte des Programms sollen sich dabei an den energiepolitischen Beschlüssen der Regierung vom 6. Juni 2011 orientieren. Demnach sollen neue fossile Kraftwerke mit 5 Prozent der jährlichen Ausgaben des Energie- und Klimafonds gefördert werden. Dabei sollen nur Betreiber mit einem Anteil von weniger als 5 Prozent der deutschen Erzeugungskapazitäten gefördert werden. Dabei sollen ausweislich der o. g. Antwort der Bundesregierung Kraftwerke gefördert werden, die hocheffizient, flexibel, CCS-fähig (CCS = Carbon Capture and Storage) sind und vorrangig in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden sollen.

1. Welche konkreten Inhalte wird das von der Bundesregierung angekündigte Förderprogramm für fossile Kraftwerke nach dem derzeitigem Stand mit den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission haben, und welche Kosten eines Kraftwerkbaus sollen mit bis zu welchem Prozentsatz konkret mit Zuschüssen gefördert werden?

Nach einer Protokollerklärung der Europäischen Kommission zu Artikel 10 Absatz 3 der Emissionszertifikatehandelsrichtlinie aus dem Jahr 2008 können von 2013 bis 2016 die Mitgliedstaaten die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten auch zur Unterstützung des Baus hocheffizienter Kraftwerke – einschließlich erneuerbare Energien nutzender Kraftwerke –, die CCS-fähig sind, verwenden. Für neue Anlagen mit einem höheren Wirkungsgrad als dem eines Kraftwerks gemäß Anhang 1 der Entscheidung 2007/74/EG der Kommission vom 21. Dezember 2006 können die Mitgliedstaaten Unterstützung in Höhe von bis zu 15 Prozent der gesamten Investitionskosten für eine neue, CCS-fähige Anlage gewähren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 8. August 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund dieser Fördermöglichkeit im Energiekonzept vom September 2010 sowie daran anschließend in den energiepolitischen Beschlüssen vom 6. Juni 2011 beschlossen, in den Jahren 2013 bis 2016 den Neubau hocheffizienter, flexibler und CCS-fähiger fossiler Kraftwerke, vorrangig mit Kraft-Wärme-Kopplung, mit bis zu 5 Prozent der jährlichen Ausgaben des Energie- und Klimafonds zu fördern. Es sollen nur Betreiber mit einem Anteil von weniger als 5 Prozent der deutschen Erzeugungskapazitäten gefördert werden.

Die Europäische Kommission hat inzwischen informell angekündigt, dass sie die in ihrer Protokollerklärung skizzierte beihilferechtliche Möglichkeit möglichst bis Ende dieses Jahres, spätestens bis Anfang nächsten Jahres näher kodifizieren will. Die Regelung soll nach Angaben der Kommission Bestandteil der beihilferechtlichen Leitlinien zur Strompreiskompensation (Möglichkeit des Ausgleichs der Mehrkosten des Emissionshandels für stromintensive Unternehmen ab 2013) werden. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der beihilferechtliche Rahmen ausreichend Spielräume für das geplante deutsche Programm belässt.

2. Aus welchem genauen Haushaltstitel innerhalb des Energie- und Klimafonds soll das Förderprogramm für fossile Kraftwerke finanziert werden?

Die Förderung soll innerhalb des Energie- und Klimafonds aus den Mitteln des Energieeffizienzfonds erfolgen.

3. Welche Fristen müssen die Kraftwerksinvestoren einhalten, um förderfähig zu sein?

Über die konkrete Ausgestaltung des deutschen Förderprogramms kann erst entschieden werden, wenn der von der Europäischen Kommission zu setzende beihilferechtliche Rahmen feststeht. Insofern bleibt die angekündigte Kodifizierung abzuwarten.

4. Sollen auch Kraftwerke förderfähig sein, die bereits in Bau oder Planung sind, und falls ja, wie will die Bundesregierung Mitnahmeeffekte verhindern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Worauf bezieht sich der von der Bundesregierung in der Antwort auf o. g. Frage genannte Förderzeitraum 2013 bis 2016 (z. B. Bauentscheidung des Investors, Genehmigung, Baubeginn und Inbetriebnahme)?

Vorbehaltlich anderer Vorgaben der Europäischen Kommission bezieht sich dies entsprechend der Protokollerklärung der Kommission auf die Verwendung entsprechender Mittel aus den Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten.

6. Soll die Laufzeit der geförderten Kohlekraftwerke an Klimaschutzziele gebunden und ggf. befristet werden, damit Langfristklimaziele nicht gefährdet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

7. Welche Mindestanforderungen an Wirkungsgrad und Nutzungsgrad sollen die geförderten Kraftwerke beinhalten?

   Was versteht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „hocheffizient“?

Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und 3 verwiesen.

8. Was bedeutet im Hinblick auf die Fördermodalitäten die Aussage „möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Sollen Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig gefördert werden?

   Wenn ja, in welcher Weise?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Was versteht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unter „Kraft-Wärme-Kopplung“, z. B. im Hinblick auf den Gesamtwirkungsgrad (Strom und Wärme) einer Anlage?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

11. Muss ein Antragsteller die Wärmeabnahme analog zur neuen Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz für einen bestimmten Förderzeitraum garantieren?

    Wenn ja, was geschieht, wenn er das nicht einhalten kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Setzt die Bundesregierung besondere Forderungen an die geförderten Kraftwerke, wie im Vergleich zu Rechtsvorgaben verbesserten Emissionsstandards (bitte nach Feinstaub, NOx, Quecksilber sowie radioaktive Substanzen unterteilen) sowie Mindestvorgaben an die Kraft-Wärme-Kopplung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

13. Setzt die Bundesregierung besondere Forderungen an die geförderten Kraftwerke bezüglich des Einsatzes von Brennstoffen, die besonders kritische Brennstoffe wie Kohle aus Regenwaldgebieten ausschließen (vgl. diesbezüglich auch die Nachhaltigkeitsverordnung für Biomasse im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Biokraftstoffquotengesetzes)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

14. Soll bei den förderfähigen Kraftwerken eine Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen (z. B. Haus- und Gewerbeabfälle) zulässig sein, und wenn ja in welchem Umfang?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

15. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der Förderung von fossilen Kraftwerken, die über Jahrzehnte Treibhausgase emittieren werden und der Förderung aus dem Energie- und Klimafonds mit dem Zweck des nationalen und internationalen Klimaschutzes nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds"?

    Falls nein, warum nicht?

    Falls ja, warum wählt sie trotzdem die Förderung aus diesem auch für Energieeffizienz, erneuerbare Energien vorgesehenen Sondervermögen?

Nein. Die Förderung neuer hocheffizienter fossiler Kraftwerke trägt dazu bei, die bei einem Ausbau der erneuerbaren Energien benötigte gesicherte Kraftwerksleistung zu installieren. Darüber hinaus können durch den Neubau von Kraftwerken bestehende ineffiziente Altkraftwerke stillgelegt und wesentliche Effizienz- und Klimaschutzeffekte erreicht werden.

16. Ab wann sollen Förderanträge gestellt werden können, und sollen die Fördermittel in Tranchen gezahlt werden oder ist eine Zahlung an einem Stück in Planung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung einen Benchmark für die Kraftwerkskosten einzuführen, um zu verhindern, dass überhöhte Kosten zu überhöhten prozentualen Fördermitteln führen, und falls nein, wie will die Bundesregierung eine möglichst hohe Kosteneffizienz sicherstellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Probleme beim Neubau der überwiegenden Zahl von Kohlekraftwerken mit undichten Kesseln und den damit verbundenen anzunehmenden langjährigen Bauverzögerungen vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Förderprogramms, welches lediglich bis 2016 gelten soll?

Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung technischer Probleme beim Bau von Kraftwerken vor. Dies ist Angelegenheit der Wirtschaft.

19. In welcher Weise plant die Bundesregierung zu verhindern, dass technisch nicht oder unzureichend funktionsfähige Anlagen in den Genuss der Förderung kommen, wie etwa die jüngst bekannt gewordene mangelhafte Dichtigkeit der Kessel bei der überwiegenden Zahl der im Bau befindlichen Kohlekraftwerke?

Bei dem angedachten Förderprogramm handelt es sich um eine Investitionsförderung, die an bestimmte Bedingungen, wie beispielsweise die Inbetriebnahme der geförderten Anlage oder die Einhaltung von Wirkungsgradvorgaben, ge-

koppelt ist. Technische Probleme sind insofern vom Investor zu lösen bzw. zu verantworten.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung ein „Windhundverfahren“ für den Fall, dass die Fördermittel aus dem Energie- und Klimafonds begrenzt sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mittel nicht zur Bedienung sämtlicher Förderanträge ausreichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

21. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „CCS-fähig“ für das Förderprogramm für fossile Kraftwerke?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

22. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass das angekündigte Förderprogramm für fossile Kraftwerke auch Fördermöglichkeiten für mit mehr als 5-Prozent-Anteil an den Erzeugungskapazitäten, also die großen Energiekonzerne wie E.ON Vertrieb Deutschland GmbH, RWE Vertrieb AG, EnBW Energie Baden-Württemberg AG und Vattenfall Europe AG (direkt oder indirekt) bietet?

    Wenn ja, wie?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

23. Kommt die Förderung von Kraftwerken von Unternehmen in Betracht, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von anderen Unternehmen mit mehr als 5 Prozent Erzeugungskapazitäten haben?

    Wenn ja, wie hoch darf diese Beteiligung maximal sein?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

24. In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung den Faktor Flexibilität zum Ausgleich der Erzeugungsschwankungen bei erneuerbaren Energien und Verbrauchsschwankungen bei der Förderung von fossilen Kraftwerken zu berücksichtigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

25. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Gaskraftwerke im Vergleich zu Kohlekraftwerken eine erhebliche höhere Flexibilität aufweisen und damit den Anforderungen im Erzeugungsmix der kommenden Jahre sehr viel eher gerecht werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die typischerweise höhere Flexibilität von Gaskraftwerken ist ein brennstoffbedingter Faktor. Die zukünftigen Anforderungen an die Einsatzweise von Kraftwerken und damit deren Eignung sind abhängig vom Grad des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Entwicklung des Energieverbrauchs.

26. Wie berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Förderüberlegungen die Tatsache, dass eine Förderung in Form eines reinen Investitionskostenzuschusses zu einer deutlich höheren Förderung von Kohlekraftwerken gegenüber Gaskraftwerken (pro Megawatt installierter Leistung) führt, da der Bau von Kohlekraftwerken höhere Anfangsinvestitionen als der Bau von Gaskraftwerken erfordert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

27. In welcher Weise sollen unterschiedliche Brennstoffkosten zur Erzeugung einer Kilowattstunde Strom bei der Förderung Berücksichtigung finden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

28. Welche Kapazitäten an konventionellen Kohle- und Gaskraftwerken werden nach Informationen der Bundesregierung voraussichtlich bis zum Jahr 2016 ans Netz gehen, und um welche konkreten Kraftwerke (Brennstoffe, Leistung, Wirkungsgrad und Standort) handelt es sich dabei?

Nach Informationen der Bundesnetzagentur beträgt der Zubau von Kraftwerkskapazitäten bis 2013 voraussichtlich rd. 9 500 Megawatt. Nach der Kraftwerksdatenbank des Umweltbundesamtes beträgt der Zubau bis 2014 insgesamt 10 700 Megawatt (ohne Datteln). Darüber hinaus gibt es noch keine verlässlichen Informationen.

29. Welche Kapazitäten an konventionellen Kohle- und Gaskraftwerken werden nach Informationen der Bundesregierung bis zum Jahr 2016 vom Netz gehen, und um welche konkreten Kraftwerke (Brennstoffe, Leistung, Wirkungsgrad und Standort) handelt es sich dabei?

Im Zeitraum bis 2013 planen die Kraftwerksbetreiber nach Information der Bundesnetzagentur Stilllegungen von rd. 3 300 Megawatt. Konkrete Angaben bzw. ergänzende Informationen bis 2016 liegen nicht vor.

30. Auf welcher Grundlage hat die Bundesregierung die Notwendigkeit des Baus von 10 Gigawatt konventioneller Kraftwerksleistung bis zum Jahr 2020 berechnet, und wie begründet sie diese Zahl vor dem Hintergrund des Ziels bis zum Jahr 2020 insgesamt 30 Prozent des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien decken zu wollen und dem bereits jetzt stattfindenden Ausbau der konventionellen Kohle- und Gaskraftwerke von etwa 14 Gigawatt?

Die Bundesregierung strebt mit ihren energiepolitischen Beschlüssen vom 6. Juni 2011 die Steigerung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland von 17 Prozent auf 35 Prozent bis 2020 an. Auf Grund der angestrebten Abschaltung aller Kernkraftwerke bis Ende des Jahres 2022 sowie der Außerbetriebnahme weiterer alter dargebotsunabhängiger Erzeugungskapazitäten in den nächsten Jahren werden für die Integration dieses zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien in das Netz aus Gründen der Versorgungssicherheit und Netzstabilität flexible konventionelle Kraftwerke zum Ausgleich der Schwankungen benötigt. Nach Ansicht der Bundesregierung ist hierfür eine schnelle Fertigstellung der derzeit im Bau befindlichen Gas- und Kohlekraftwerken und bis zum Jahr 2020 ein weiterer Zubau in einer Größenordnung von bis zu 10 Gigawatt gesicherte Kraftwerksleistung notwendig.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333